

# Stellungnahme



## Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG)

17.02.2020

Das Gesetzesvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist ein Schritt in die richtige Richtung um Straftaten, Hetze und Diskriminierungen im Netz entgegen zu wirken. Wir teilen die Auffassung, dass sich das NetzDG bisher grundsätzlich bewährt hat und nunmehr in einigen Punkten zu überarbeiten bzw. fortzuentwickeln ist. Der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt vorhandene Probleme auf, sieht begrüßenswerte Ergänzungen vor und beseitigt so vorhandene Schwachstellen des aktuellen NetzDG sowie des TMG.

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand  
Abteilung Vorsitzender

**Kerstin Baumgart**  
Justiziarin

Kerstin.Baumgart@dgb.de

Telefon: 030 24060-512  
Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

Wir teilen die Auffassung, dass Informationsgehalt und Vergleichbarkeit der Transparenzberichte erhöht werden müssen, gleiches gilt für die Nutzerfreundlichkeit der Meldewege. Die Ergänzungen der Berichtspflichten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 NetzDG, die über den Ablauf von Beschwerdeprüfungen über rechtswidrige Inhalte sowie der Reihenfolge und nach welchen Prüfmaßstäben zu berichten ist, liegt im Interesse derer, die diese Medien zu legalen und diskriminierungsfreien Zwecken nutzen.

Begrüßt wird insbesondere auch die Informationspflicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 NetzDG, die sich auf Gegenvorstellungen von Beschwerdeführern und den von Entfernungen oder Sperrungen betroffenen Nutzern sowie deren Handhabung durch die Anbieter sog. sozialer Netzwerke bezieht.

Die Einführung der geplanten Instrumente inländischer Zustellungsbevollmächtigter, das Gegenstellungsverfahren sowie die unparteiischen Schlichtungsstellen sind aus unserer Sicht grundsätzlich geeignet, vorhandene Defizite zu beheben. Ob das neu geplante Gegenstellungsverfahren und die unparteiischen Schlichtungsstellen genügen, um auch Sperrungen der Netzwerke von angezeigten satirischen Inhalten zu genügen, wird sich noch erweisen. Die künftige erweiterte einzelfallbezogene Begründungspflicht für Netzbetreiber stellt ein transparentes Instrument zur Selbstkontrolle dar.



Es bleibt zu hoffen, dass Netzbetreiber künftig sorgfältigere Prüfungen über Inhalte vornehmen, bevor sie Beiträge sperren oder löschen.

Die geplante Kompetenzerweiterung des Bundesamtes für Justiz, zukunftsgerichtete Anordnungen zur Behebung von Defiziten zu treffen, stellt eine gute Entwicklung zum Abstellen von Fehlentwicklungen dar. Gleiches gilt für die Aufsicht zu den geplanten Einrichtungen zur regulierten Selbstregulierung, die geeignet sind, Missbrauch zu vermeiden bzw. entgegenzutreten.

Zu begrüßen sind auch die neu formulierten Berichtspflichten nach § 2 Abs. 2 Ziff. 11 bis 15 NetzDG für die Anbieter. Sie ermöglichen es, dass sich Anbieter stärker mit den sozialen Folgen ihres Geschäftsmodells auseinander zu setzen. Entsprechende Regulierungen sind aus unserer Sicht notwendig, um gesellschaftlichen Fehlentwicklungen entgegen zu treten.

Auch die Verbesserungen zum Beschwerdemanagement, das künftig ein Gegenvorstellungs- und Schlichtungsverfahren enthalten soll sowie die im Gesetzesentwurf geplante Ausgestaltung (Datenherausgabe der Beschwerdeführer sowie der Nutzer nur mit deren Einwilligung sowie die Freiwilligkeit und die Rechtsweggarantie) bieten aus unserer Sicht Wege, um dem Grundrecht der Meinungsfreiheit und dem persönlichen Ehrschutz Rechnung zu tragen. Die Praxis wird zeigen, wie sich diese Instrumente künftig bewähren und ob noch weiterer Nachbesserungsbedarf verbleibt.

Die geplante vereinfachte Verpflichtung der Diensteanbieter zur Bestandsdatenherausgabe an Verletzte nach § 14 Abs. 3 und 4 TMG ist eine Verbesserung zum Status-Quo.

Die geplante Schaffung zusätzlicher Stellen im BfJ wird begrüßt. Die angespannte Personalsituation bei der Justiz dürfte bekannt sein. Hier fordert der DGB zur Wahrung eines leistungsfähigen Rechtsstaates eine Erhöhung der Personalkapazitäten und die Einrichtung von auf das NetzDG und TMG besonders spezialisierte Gerichten, um einer überlasteten Justiz entgegenzuwirken und damit das Vertrauen in den Rechtsstaat zu erhalten, damit diese Gesetze nicht nur Symbolcharakter entfalten.